



Abdruck *Besetzung des 1. u. 2. M. 4. IV Aufzug (Bayern)*

Kasse an f. d. Reichsanwalt		WV:	
EINGEGANGEN		30 April 2007	
Frisch u. Kolleginnen Rechtsanwälte		ZDA	
an BR			

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 08505-05/F//KP/vi

g e g e n

Freistaat Bayern

vertreten durch:
Regierung von Mittelfranken Sachgebiet 14 (Unterbringungsverwaltung),
Promenade 27, 91522 Ansbach

- Beklagter -

w e g e n

Ausländerrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin

Islinger
Dr. Walk
Beer

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Hübner
Lohfink

aufgrund mündlicher Verhandlung

vom 18. April 2007

folgenden

Beschluss:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 18. April 2007 das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war dieses einzustellen und nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten zu entscheiden. Billigem Ermessen im Sinne des § 161 Abs. 2 VwGO entspricht es dabei im vorliegenden Fall, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, da die Klage aller Voraussicht nach erfolgreich gewesen wäre. Die Kammer geht nämlich davon aus, dass im vorliegenden Fall ein begründeter Ausnahmefall im Sinn des Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG) vorliegt, da nur so erreicht werden kann, dass die Klägerin, ihr Ehegatte und das gemeinsame Kleinkind zusammenwohnen und leben können. Die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und Eltern mit ihren minderjährigen Kindern sind nach § 8 Abs. 6 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) schon bei der landesinternen Umverteilung von Asylbewerbern zur berücksichtigen. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass die Haushaltsgemeinschaften von Ehegatten und Eltern mit ihren minderjährigen Kindern auch als typischer Ausnahmefall im Sinne des Art. 4 Abs. 4 AufenthG angesehen werden kann. Im vorliegenden Fall kann die Klägerin auch nicht darauf verwiesen werden, dass ihr Ehemann auch zu ihr in die Gemeinschaftsunterkunft ziehen könnte. Selbst wenn die Regierung von Mittelfranken, wie angekündigt, dem Ehemann der Klägerin, obwohl er nicht zum Personenkreis gehört, für den nach Art. 1 Asylbewerberleistungsgesetz dieses Gesetz gilt, den Einzug in eine Gemeinschaftsunterkunft gestatten würde - was gewissermaßen zu einer Zweckentfremdung dieser Unterkunft führen würde -, kann dem Ehemann der Klägerin ein Einzug dort nicht zugemutet werden. Der Ehe-

mann der Klägerin besitzt nach seinem unwidersprochenen Sachvortrag eine Niederlassungserlaubnis, d.h. einen absolut sicheren und unbefristeten Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland, er genießt damit Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohn- oder Arbeitsortes. Es ist hier kein rechtlicher Grund dafür ersichtlich, dass ein Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis wieder den Restriktionen, die die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft - zwangsläufig - mit sich bringt, unterworfen wird, nur um mit seiner Familie zusammen leben zu können. Vielmehr hat der Gesetzgeber in Art. 4 Abs. 4 AufenthG nach Auffassung der Kammer gerade für diese Fälle eine Ausnahmegesetzgebung geschaffen. Die auch grundgesetzlich geschützte Einheit von Familie und Ehe gebietet im vorliegenden Fall auch, dass die Behörde von dem ihr in Art. 4 Abs. 4 AufenthG eingeräumten Ermessen in der Weise Gebrauch macht, dass sie der Klägerin den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet hätte. Insgesamt geht die Kammer davon aus, dass bloße fiskalische Gründe - ohne dass eine Kostenersparnis im Falle der Ablehnung des Antrags der Klägerin überhaupt ersichtlich wäre - dazu führen können, dass das Grundrecht des Ehemanns der Klägerin auf Freizügigkeit und freier Wahl seines Aufenthaltsortes, auch seines Wohn- und Arbeitsortes, in dieser Weise durch den Einzug in eine Gemeinschaftsunterkunft eingeschränkt wird. Das Gericht hätte damit, wenn das Verfahren nicht für erledigt erklärt worden wäre, aller Voraussicht nach der Klage stattgegeben, so dass es gerechtfertigt erscheint, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Nummern 1 und 2 des Beschlusses sind unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung (Nr. 3 des Beschlusses) steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.